

resbodenaktivitäten. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse auf einer derartigen Konferenz und dem entschiedenen Wunsch der Entwicklungsländer, ein behördliches Meeresbergbaumonopol zu begründen, bestünde über die Ausgestaltung eines so auszuhandelnden Folgesystems kein Zweifel.

Finanzierung der Meeresbodenbehörde: Grundsätzlich soll die Finanzierung der Meeresbodenbehörde im Wege eines Mischsystems erfolgen, das Beitragsleistungen der Vertragsstaaten und Abgaben der Bergbautreibenden vorsieht. Auf die Dauer soll aber das behördeneigene Unternehmen (Enterprise) gewinnbringend arbeiten und einen Teil der Finanzierung der Behörde ermöglichen.

Hauptstreitpunkt waren in diesem Komplex Berechnungsmodalitäten und Höhe der von den Bergbautreibenden zu leistenden Abgaben. Die Entwicklungsländer versuchen mittels hoher und früh zu entrichtender Abgaben der Bergbautreibenden das Enterprise zu finanzieren und die Gewinne der Unternehmen abzuschöpfen. Umstritten ist die Höhe des sogenannten zurechenbaren Reinerlöses, das heißt des Teils des Gewinnes eines integrierten Projekts (Förderung, Transport, Verhüttung), der auf den Bergbau entfällt und damit allein der Abgabepflicht gegenüber der Behörde unterliegt. Hier nennt der revidierte ICNT 35 vH, was von den Industriestaaten als zu hoch bezeichnet wird.

Die Entwicklungsländer verlangen ferner eine Vorwegleistung von 60 Mill Dollar von jedem Bergbautreibenden zum Zeitpunkt der Erteilung der Bergbaugenehmigung. Sie sind der Meinung, daß anders als durch eine derartige Vorwegleistung ein gleichzeitiger Beginn behördlicher Bergbautätigkeit nicht zu sichern sei. Demgegenüber machen die Industriestaaten geltend, daß eine derartige Vorwegleistung die Rentabilität des Meeresbergbaus gefährde. Es könnten unmöglich von den Unternehmen zu einem Zeitpunkt derartige Abgaben verlangt werden, zu dem gerade die Investitionskosten anließen. Als Ausgleich fordern die Entwicklungsländer eine vertragsstaatliche Förderung (Kredite) des »Enterprise« bis zu 50 vH der Kosten einer Abbauphase. Die Gesamtkosten für ein integriertes Projekt (Abbau, Transport, Verhüttung) werden derzeit auf 600—1000 Mill Dollar geschätzt. Gegen eine Umlage dieser Kosten nach dem Beitragsschlüssel für den UN-Haushalt wehren sich die Entwicklungsländer mit aller Entschiedenheit.

Technologieübertragung: Auch die Forderung nach einem Transfer von Meeresbergbautechnologie dient dem Aufbau eines behördlichen Abbaumonopols und kommt (wenn auch verhältnismäßig schwächer) der Entwicklung von Meeresbergbaukapazitäten in der Dritten Welt zugute. Nach dem derzeitigen Stand sind Hauptlieferanten der Technologie die Bergbautreibenden. Eine Verpflichtung der Vertragsstaaten besteht nur bezüglich des Transfers von Weiterverarbeitungstechnologie; die Auslegung dieser Klausel ist umstritten. Die Entwicklungsländer haben aber offenbar schon angekündigt, daß sie auch die Vertragsstaaten zu einem effektiven Technologieübertrag bezüglich aller Verarbeitungs- und Gewinnungsphasen verpflichten wollen.

Rohstoffpolitik: Die Frage der rohstoffpoli-

tischen Kompetenzen der Behörde standen im zweiten Teil der 8. Tagung nicht im Vordergrund. Grundsätzlich ist der ICNT/Rev.1 auf einen vorrangigen Schutz der Landproduzenten ausgerichtet.

Organisation der Meeresbodenbehörde: Hauptstreitpunkt in diesem Komplex sind die Abstimmungsregeln für die Behörde — sprich der Minderheitenschutz. Es ist völlig offensichtlich, daß weder ein Veto nach dem Vorbild des Sicherheitsrats noch ein Abstimmungssystem nach Kammern (wie es von den USA favorisiert wurde) Zustimmung finden wird. Der ICNT forderte für Sachentscheidungen eine Dreiviertelmehrheit. Botschafter Engo als Vorsitzender der dafür zuständigen Verhandlungsgruppe schlug nunmehr im zweiten Teil der 8. Tagung vor, davon abzugehen und bezeichnete das Erfordernis der Dreiviertelmehrheit als nicht konsensfähig. Er regte daher an, grundsätzlich zum System der Zweidrittelmehrheit für Sachfragen zurückzukehren, für bestimmte Fragen jedoch eine positive Entscheidung davon abhängig zu machen, daß nicht eine bestimmte Anzahl von Staaten widersprochen habe. Entscheidend ist, welcher Anzahl ein derartiges Blockveto zugestanden werden soll. Hier werden Zahlen zwischen 5 und 10 genannt. — Ebenfalls umstritten bleibt das Verhältnis von Rat und Versammlung. Die Entwicklungsländer bestehen darauf, die Versammlung als das oberste Organ der Behörde, ausgestattet mit einer Vollmacht zur Festlegung der Kompetenzen, einzusetzen.

Fischerei: Umstritten war in diesem Bereich vor allem, inwieweit den Binnenstaaten und geographisch benachteiligten Staaten ein Fischereirecht in fremden Wirtschaftszonen zugestanden wird. Die betroffene Staatengruppe scheint inzwischen resigniert zu haben und sich mit einem nichtjustiziablen »Recht« auf Beteiligung am Überschuß zufrieden zu geben.

Abgrenzung des Festlandsockels: Hier stehen sich die Forderungen der Küstenstaaten mit breitem Schelf und die Wünsche der Binnenstaaten gegenüber. Erstere fordern eine Schelfbegrenzung, die möglichst weit über die Wirtschaftszone hinausgeht, die zweite Gruppe, der sich auch die Sowjetunion angeschlossen hat, wünscht eine Begrenzung des Festlandsockelbereichs. Zur Zeit diskutiert wird die Formel von Botschafter Aguilar, wonach die Staaten den Schelf nach zwei Methoden berechnen können: a) 350 sm von der Basislinie, d. h. 150 sm über die Grenze der Wirtschaftszone hinaus; oder b) nicht weiter als 100 sm jenseits der 2500-m-Tiefenlinie. Umstritten bleibt unter dieser Formel die Behandlung des mittelatlantischen Rückens.

Mariner Umweltschutz: Am weitesten fortgeschritten scheinen die Verhandlungen bezüglich des marinen Umweltschutzes zu sein. Das schon auf der 7. Tagung vorgelegte Ergebnis blieb im wesentlichen unverändert. Nicht durchzusetzen vermochte sich offenbar die Initiative einiger arabischer Staaten, die die Einführung einer Gefährdungshaftung befürworteten.

Streitbeilegung: Fragen bezüglich der Streitbeilegung tauchten auf für den Tiefseebergbau und die Abgrenzung von Meereszonen. Die Streiterledigung für Fragen aus dem Meeresbodenteil des ICNT/Rev.1 liegen bei einer speziellen Meeresboden-

kammer, deren Richter nunmehr (noch umstritten) von dem Gericht und nicht der Versammlung der Behörde gewählt werden sollen.

Von den Industriestaaten wird die Überprüfbarkeit des von der Behörde zu erlassenden Sekundärrechts gefordert. Damit vermochten sie sich nur insoweit durchzusetzen, als nunmehr dieses Sekundärrecht wenigstens im Einzelfall von der Meeresbodenkammer auf seine Vereinbarkeit mit der Konvention untersucht werden kann. Umstritten ist schließlich in diesem Zusammenhang, inwieweit Staaten von Unternehmen vor der Meeresbodenkammer verklagt werden können. Vor allem die sozialistischen Staaten wollen eine derartige Möglichkeit ausschließen. Bei Streitigkeiten über die Festlegung mariner Grenzen (Festlandsockel, Wirtschaftszone) ist weiterhin unsicher, ob es zu einer bindenden Streitbeilegung kommen wird.

Zeitplanung: Die 8. Tagung dauerte insgesamt zwölf Wochen (vom 19. März—27. April in Genf, vom 19. Juli—24. August in New York). Für 1980 sind zehn Wochen vorgesehen: 3. März—3. April und 28. Juli bis 29. August. Dabei soll es sich um die letzte Tagung handeln. Wo

Verschiedenes

Funkverwaltungskonferenz in Genf: Themen — Vorbereitungen — Erwartungen (52)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag von G. Hausmann, Die Internationale Fernmelde-Union, VN 2/1979 S.57ff., an.)

I. Ziel der vom 24. September bis zum 30. November 1979 tagenden weltweiten Funkverwaltungskonferenz (World Administrative Radio Conference, WARC-79) ist es, die auf alle Funkdienste anwendbaren internationalen Bestimmungen der Vollzugsordnungen für den Funkdienst (VO-Funk) grundsätzlich zu revidieren, zu harmonisieren und auf den neuesten, der technischen Entwicklung entsprechenden Stand zu bringen (einschließlich der Neuverteilung der Frequenzbereiche). Die letzte Generalrevision der VO-Funk war 1959 ebenfalls in Genf vorgenommen worden; seither hatten sich spezielle weltweite Funkkonferenzen lediglich mit den neuesten Entwicklungen und den Frequenzbedürfnissen einiger der insgesamt 40 in der VO-Funk behandelten Funkdienste befaßt.

Die große Bedeutung dieser von der WARC-79 angestrebten Generalrevision der VO-Funk, die auch so wichtige Dienste wie etwa den Beweglichen, den Ortungs-, den Weltraum-, den Amateur- und den Rundfunkdienst international regelt, für die 154 Mitgliedstaaten der Internationalen Fernmelde-Union (ITU) kann kaum überbewertet werden. Dies um so mehr, als davon ausgegangen wird, daß die von der WARC-79 als Regierungskonferenz vorzunehmende Generalrevision der VO-Funk, die in dieser Form als Anhang zum Internationalen Fernmeldevertrag von Malaga-Torremolinos (1973) die Geltung eines internationalen Vertrages hat, aller Voraussicht nach bis zum Jahre 2000 und möglicherweise bis ins 21. Jahrhundert hinein Geltung haben wird. Der entscheidende Einfluß der Beschlüsse der WARC-79 auf die zukünftige Entwick-

lung aller Arten von Funkdiensten ist daher nicht zu übersehen.

Die Einberufung der WARC-79 geht auf die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten von 1973 in Malaga-Torremolinos zurück, die den Verwaltungsrat (VR) der ITU mit der Vorbereitung beauftragte. Von der intensiven Vorbereitungsarbeit der Mitgliedstaaten zeugen rund 14 000 Vorschläge zur Revision der VO-Funk. In vielen Mitgliedstaaten der ITU wurden auf Regierungsebene nationale Koordinationsausschüsse eingerichtet, um in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Funkdienstbenutzern einschlägige Vorschläge an die Konferenz auszuarbeiten. Darüber hinaus haben zwischen den Mitgliedstaaten der ITU zahlreiche bi- und multilaterale Besprechungen stattgefunden zum Zwecke der Koordination ihrer jeweiligen Vorschläge.

Parallel und ergänzend zu den Vorarbeiten seitens der Mitgliedstaaten liefen die verwaltungsmäßigen und technischen Vorbereitungen der ITU selbst. 1977 legte der VR der ITU Dauer (10 Wochen) und Tagesordnung der WARC-79 fest. Die Tagesordnung entspricht dem Auftrag der Regierungskonferenz von 1973 zu einer Generalrevision der VO-Funk durch die WARC-79, die darüber hinaus dem VR und der nächsten Regierungskonferenz (1982 in Nairobi) ein Programm zur Einberufung weiterer Funkverwaltungskonferenzen über spezifische Funkdienste vorschlugen und zum Nutzen letzterer gegebenenfalls notwendige Richtlinien für die optimale Nutzung des Frequenzspektrums auszuarbeiten soll.

II. Zur technischen Vorbereitung der WARC-79 hatte der VR der ITU bereits 1975 die Ausarbeitung eines Entwurfs für eine mögliche Umstrukturierung und Neufassung der Bestimmungen VO-Funk durch eine Expertenkommission beschlossen. Letztere legte 1977 ihren Bericht vor, der — 1977 in Genf von der weltweiten Funkverwaltungskonferenz über Rundfunksatelliten grundsätzlich gebilligt — in inzwischen etwas revidierter Form allen Mitgliedstaaten vorliegt und als Grundlage für ihre Vorschläge an die Konferenz diente. Weiterhin hatte der VR 1976 den Inter-

nationalen Beratenden Ausschuß für den Funkdienst (CCIR) der ITU beauftragt, die notwendigen technischen Studien durchzuführen, um die Konferenz mit der für die Durchführung ihrer Arbeit notwendigen technischen Information und Expertise zu versehen, die im Herbst 1978 von einer Sondertagung der Studiengruppen des CCIR in Genf, an der etwa 750 Wissenschaftler und Ingenieure aus 87 Ländern teilnahmen, in einem 600-seitigen Bericht zusammengestellt wurde, der der WARC-79 als technische Arbeitsgrundlage dient.

Im Auftrag der weltweiten Verwaltungskonferenz über den Seefunkdienst von 1974 in Genf hat eine vom Internationalen Beratenden Ausschuß für den Telegraphen- und Telephondienst der ITU eingesetzte Arbeitsgruppe zwei Empfehlungen über die Betriebsvorschriften und die Kostenerhebung, -abrechnung und -rückerstattung im Beweglichen Seefunkdienst ausgearbeitet, die von den Mitgliedstaaten der ITU gebilligt und von ihnen als Grundlage für die Ausarbeitung der Revisionsvorschläge für die betreffenden Bestimmungen der VO-Funk an die WARC-79 benutzt wurden.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Internationalen Ausschuß für Frequenzregistrierung (IFRB) der ITU zu, zu dessen wesentlichen Funktionen nach dem oben zitierten Internationalen Fernmeldevertrag auch die technische Vorbereitung der WARC-79 zählte. Auf Anfragen seitens der Mitgliedsländer der ITU hat der IFRB Stellung genommen zu aufgetretenen Unregelmäßigkeiten, Widersprüchen und Schwierigkeiten in der Durchführung der VO-Funk im Hinblick auf Funkfrequenzmanagement und Gebrauch des Funkfrequenzspektrums sowie die Umlaufbahn der geostationären Satelliten. Die gesammelten Stellungnahmen des IFRB wurden den Verwaltungen der Mitgliedstaaten der ITU zum Gebrauch bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge an die WARC-79 zugeleitet. Letztere hat der IFRB ihrem Inhalt nach studiert und dazu Gebiete weitestgehender Übereinstimmung auf spezifischen Sektoren identifiziert. Außerdem hatte der IFRB sein alle zwei Jahre stattfindendes Seminar

über Frequenzmanagement im Jahre 1978 ganz auf die Vorbereitung der WARC-79 ausgerichtet.

III. Der Generalsekretär der ITU hat der Konferenz einen Bericht über die ihm von der VO-Funk zugewiesenen oder von vorausgegangenen, einschlägigen Konferenzen übertragenen Aufgaben vorgelegt, die im wesentlichen Fragen der Koordination zwischen den Verwaltungen der Mitgliedsländer und den für den Betrieb der verschiedenen Funkdienste notwendigen Informationsaustausch betreffen. Die Konferenzabteilung des ITU-Generalsekretariats, das für den gesamten Ablauf der WARC-79 zuständig ist, hat die dazu notwendigen Vorbereitungen getroffen: allein die vorbereitende Konferenzdokumentation beläuft sich auf etwa 7000 Seiten, die in Englisch, Französisch und Spanisch erscheinen. Durch seine Abteilung für technische Zusammenarbeit hat das Generalsekretariat außerdem drei Regionalseminare (in Nairobi für die afrikanischen und arabischen, in Panama für die lateinamerikanischen und in Sydney für die Länder Asiens und des Pazifiks) zur Vorbereitung der WARC-79 über verschiedene, für die Konferenz wichtige technische Aspekte durchgeführt, die zu einem kleinen Teil aus Mitteln des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), größtenteils aber von einer Reihe von Mitgliedsländern der ITU finanziert wurden.

Wenn auch während der Konferenz Schwierigkeiten und Interessengegensätze auftreten dürften, die für alle Beteiligten befriedigend gelöst werden müssen, so ist doch zu hoffen, daß die gründliche Vorbereitung hinreichend Gewähr für einen erfolgreichen Abschluß der WARC-79 bietet, die sicherlich einen weiteren Meilenstein in der langen und traditionsreichen Geschichte der seit 114 Jahren bestehenden Internationalen Fernmeldeunion setzen wird.

AN

Beitrag 47: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 50: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 52: Alfons Noil, Genf (AN); 49: Helmut Voigtländer, Bonn; 48, 51: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo).

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Nicaragua, West-Sahara, Belize, Menschenrechte, UN-Mitgliedschaft

Nahost

SICHERHEITSRAT — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 26. April 1979 (UN-Doc. S/13272)

Auf der 2141. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. April 1979 gab der Präsident folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den am 19. April 1979 in Dokument S/13258 veröffentlichten Interimsbericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) entsprechend dem auf seiner 2113. Sitzung am 19. Januar 1979 geäußerten Wunsch geprüft.

Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats Besorgnis die erhebliche Zunahme der Spannungen in dem Gebiet, insbesondere

während der letzten Monate, verfolgen und die Sorge des Generalsekretärs über die gegenwärtige Lage teilen, in der UNIFIL nicht fähig ist, ihren Auftrag voll zu erfüllen. Ich möchte dem Generalsekretär die Befriedigung und Hochachtung, die wir wegen der von ihm unternommenen Bemühungen zur vollen Verwirklichung der Resolution 425(1978) des Sicherheitsrats empfinden, sowie unsere besondere Anerkennung für die unter schwierigsten Umständen erbrachten Leistungen der Offiziere und Soldaten von UNIFIL zum Ausdruck bringen. Wenn UNIFIL aus irgendeinem Grund aufgelöst werden sollte, entstünde unweigerlich eine höchst gefährliche und unbeständige Lage in dem Gebiet.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats teilen die im Bericht des Generalsekretärs zum Ausdruck gebrachten Ansichten über das,

was zur vollen Verwirklichung der in Resolution 425(1978) genannten Ziele noch getan werden sollte, und unterstreichen in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Stationierung von UNIFIL in allen Teilen Südlibanons.

Der Sicherheitsrat äußert seine besondere Befriedigung über die von der libanesischen Regierung unternommenen Schritte und insbesondere über die Dislozierung des libanesischen Armeekontingents im Rahmen des »abgestuften Tätigkeitsprogramms«. Die Mitglieder des Rats vertreten die Ansicht, daß die Fortsetzung solcher in den Resolutionen des Rats geforderter Bemühungen schließlich zur Wiederherstellung der tatsächlichen Autorität der libanesischen Regierung über ihr gesamtes Hoheitsgebiet führen sollte. In diesem Zusammenhang fordert der Rat nochmals die